

Begehungen im öffentlichen Raum durch den VdK zur Förderung der Barrierefreiheit

Das gemeinsame Zusammenleben von Menschen mit und ohne Behinderung ist nur möglich, wenn bestehende Barrieren überwunden werden – architektonisch und in unseren Köpfen. Inklusion und Barrierefreiheit gehören untrennbar zusammen. Diese beiden Ziele waren immer schon zentrale Anliegen des **Sozialverbands VdK**. Mit der Ratifizierung der Behindertenrechtskonvention haben Inklusion und Barrierefreiheit auch einen verpflichtenden Charakter bekommen.

„Inklusion geht nicht nur Rollstuhlfahrer etwas an. Sie sichert den Standort Bayern. Behindertenpolitik ist keine Nischenpolitik, sondern Zukunftspolitik!“, betont Ulrike Mascher, Landesvorsitzende des Sozialverbands VdK Bayern, anlässlich des Europäischen Protesttags zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung am 5. Mai. In Bayern ist jeder elfte Bewohner schwerbehindert, hat also einen Grad der Behinderung (GdB) von 50 oder mehr. Zudem ist in Deutschland fast jeder vierte über 60 Jahre alt und damit erwartbar zunehmend auf Barrierefreiheit angewiesen sein. 2040 werden über 30 % der Bevölkerung über 60 Jahre alt sein. Auch aus dieser demografischen Entwicklung ist Barrierefreiheit jetzt und in der Zukunft unverzichtbar.

Und mit steigendem Durchschnittsalter wird auch die Zahl der Menschen mit Behinderung steigen, denn die meisten Behinderungen betreffen Menschen erst jenseits der 50. „Wenn wir jetzt die Weichen für eine inklusive Gesellschaft stellen, sind wir auch den Herausforderungen der Demografie besser gewachsen. Barrierefreiheit nützt jedem, der im Alter selbstständig und selbstbestimmt leben möchte.“



Viele Barrieren sind nicht gleich als solche eindeutig zu erkennen. Vielfach wird bei Begehungen diskutiert und gemeinsam überlegt, ob und wie Senioren und Menschen mit Behinderung uneingeschränkt am öffentlichen Leben beteiligt werden können.

Gerade der öffentliche Raum ist es, in dem wir als VdK-Orts- und Kreisverbände Barrieren abbauen müssen. Unsere Mitglieder sind häufig wegen Behinderungen und altersbedingter Bewegungseinschränkungen von wichtiger Versorgung ausgeschlossen. Viele Ärzte sind nicht barrierefrei erreichbar, Ämter und Behörden sind zwar häufig zugänglich, aber wenn es um die Toiletten geht, tauchen vielfach wieder Barrieren auf. Dabei ist zu beachten, dass psychische erkrankte Menschen andere Anliegen haben, als Menschen im Rollstuhl. Menschen mit einer Hörbehinderung brauchen eine andere Unterstützung, als Menschen mit einer Sehbehinderung.



Die Breite eines Weges entscheidet darüber, ob ihn ein Mensch mit Rollator, Rollstuhl oder mit Kinderwagen benutzen kann oder nicht.

Die Beobachtungen und Ergebnisse der Begehung werden in den Tagen nach der Begehung in einem Fotoprotokoll beschrieben.

Die Begehungen bekommen ihren Sinn dadurch, dass dieses Protokoll dann an die Verantwortlichen in Städten und Gemeinden übergeben werden, dem/r Bürgermeister/in etwa oder dem Gemeinderat. Wichtig dabei ist, dass wir die Barrieren nur aufzeigen. Wir erstellen keine Baugutachten oder Lösungsvorschläge. Es bleibt den Gemeinden überlassen wann und wie sie die Barrieren beseitigen oder in bereits geplante Vorhaben integrieren. Zudem haben die Kommunen selbst Experten/innen in Form von Städteplaner/innen, Architekten/innen und Mitarbeitern/innen in Hoch und Tiefbauamt

Infos und Kontakt:

Sozialverband VdK Bayern
 Eberhard Grünzinger
 Referent im Ressort „Ehrenamt“
 Sozialverband VdK Bayern e.V.
 Schellingstraße 31
 80799 München
 Telefon: (089) 21 17 - 244
 eMail: e.gruenzinger@vdk.de



Stand 8/2020

Eine wichtige Planungshilfe für die Gemeinden ist das Protokoll der Begehung, in dem die gefunden Barrieren dokumentiert sind.

Möglicher Ablauf einer Begehung mit ehrenamtlichen „VdK-Beratern für Barrierefreiheit“:

Die Planung einer Begehung zur Förderung der Barrierefreiheit kann damit beginnen, dass ein/e ehrenamtlicher **VdK-Berater/-in für Barrierefreiheit** initiativ wird und eine Begehung in der Gemeinde vorschlägt – Infos zu diesem Ehrenamt – siehe unten.

Aber auch andere Ehrenamtliche von Orts- und Kreisvorstandschäften können eine Begehung vorschlagen oder die Gemeinde regt eine Begehung an, bei der VdK sich dann beteiligt.

Ansprechpartner für die Planung einer Begehung können sein: Bürgermeister/innen, Gemeinderäte, Seniorenbeauftragte, Behindertenbeauftragte, und Stadtplaner/-innen und Vertreter/innen anderer Interessensvertretungen, wie bspw. Behinderten- oder Seniorenverbände. Diese wissen eventuell auch schon über schon geplante Bau- oder Umbaumaßnahmen zur Barrierefreiheit Bescheid. Es wird überlegt, ob man noch andere Organisationen einlädt, beispielsweise eine/n Vertreter/in des Blindenbundes, ein/e Rollifahrer/in oder andere Gäste mit und ohne Behinderung, denen das Thema Barrierefreiheit am Herzen liegt. Bitte immer an verschiedene Behinderungsformen denken.

Mögliche Orte für die Begehung können sein:

Rathaus, weitere Behörden und Ämter, Tourist-Information, Bücherei, Hallenbad, Theater Landratsamt, Standesamt, Ärzte und Apotheken (obwohl diese privatwirtschaftlich sind und gesetzlich nicht zu Barrierefreiheit verpflichtet sind), wichtige Lebensmittelversorger, Schulen und wichtige Straßen und Plätze. Zudem werden auch die Online-Angebote untersucht, ob es im Internet Informationen zu Barrierefreiheit gibt oder in gedruckter Form, beispielsweise als „Wegweiser für Senioren und Menschen mit Behinderung“.

Ort und Zeit der Begehung werden geplant.

Im Vorfeld kann man schon vereinbaren, wer die Gruppe z. B. im Rathaus empfängt und dass diese Begehung einen offiziellen Charakter haben wird und Fotos gemacht werden dürfen.

Die zu besuchenden Institutionen müssen damit einverstanden sein und vorher darüber informiert werden, dass da eine kleine Gruppe kommt, die die Barrierefreiheit untersuchen möchte.

Empfehlung: planen Sie von vornherein einen zweiten Termin als Ausweichtermin, falls es beim ersten Termin regnet oder schneit. Im Winter sind Begehungen nicht ratsam, da wahrscheinlich wichtige Straßenübergänge, Stufen und Bordsteinkanten von Schnee bedeckt sein könnten. Außerdem steigt die Unfallgefahr.

In einer Vorstandssitzung des VdK-Kreisverbandes wird diese Begehung beschlossen und in einem Protokoll dokumentiert oder mit der Kreisgeschäftsführung wird verbindlich vereinbart, wer wann die Begehung macht, damit diese Aktion versichert ist.

Tipp: Nicht zu viel vornehmen, sonst überfordert man sich. Die Begehung soll nicht länger als etwa drei bis vier Stunden dauern. Es empfiehlt sich deshalb nur zwei, drei Gebäude, deren Zugänge und Wege oder wichtige Verkehrsachsen pro Begehung zu untersuchen. Je nach Gemeindegröße sind mehrere Begehungen notwendig. Zum Schluss kann man den Begehungserfolg gerne noch mit Kaffee und Kuchen feiern...

Info:

Die **VdK-Berater/innen für Barrierefreiheit** setzen sich aktiv für die Teilhabe von Menschen mit Behinderung in unserer Gesellschaft ein. Nach einer Sensibilisierungsschulung gehen sie, zusammen mit Vertretern aus der Stadt- und Ortsverwaltung, durch die Gemeinde. Hierbei können Barrieren vor Ort aufgespürt, mögliche notwendige Messungen vorgenommen und ein Fotoprotokoll erstellt werden. Mit dieser Aufgabe sind sie ein wichtiger Baustein bei der Verwirklichung der Forderungen des VdK Bayern nach Inklusion und Barrierefreiheit.

Die Schulungen können unserem Jahresprogramm „Seminare für Ehrenamtliche“ entnommen werden: Oder auch hier: www.vdk.de → Ehrenamt

Los geht's:

Der/die „VdK-Berater/in für Barrierefreiheit“ bereiten sich selbst mit ihren Unterlagen auf die ausgewählten Orte vor. Mit Stadtplänen wird die Route festgelegt. Das bei der Begehung nötige Material wird vorbereitet. Es braucht dazu: Kamera, Metermaß, Wasserwaage und einen Notizblock.

Es wird vereinbart, wer während der Begehung Protokoll führt und wer Fotos macht.

Es können auch zu Beginn grundsätzliche Ausführungen und Informationen über Barrieren und/oder den Umgang von Menschen mit und ohne Behinderung gegeben werden.

Die gemachten Beobachtungen und entdeckten Barrieren werden protokolliert. Es empfiehlt sich, auch Fotos der entdeckten Barrieren anzufertigen.

Anschließend werden die Ergebnisse besprochen und später in Form eines „Protokolls der Begehung“ an die Verantwortlichen in Städten und Gemeinden überreicht.

Hinweis zur baurechtlichen Relevanz unserer Ergebnisse:

Wir weisen darauf hin, dass wir als Sozialverband die Bedürfnisse von Menschen mit unterschiedlichen Behinderungsformen kennen. Gerade deren Anforderungen, um am öffentlichen Leben teil zu nehmen, sind unsere Kompetenz.

Diese Kompetenz bringen wir ein, indem wir Barrieren aufzeigen. Wir machen Barrieren sichtbar und sensibilisieren damit Menschen ohne Behinderungen für die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen. Keinesfalls können daraus verbindliche Maße, Bauvorhaben, oder Normen abgeleitet werden. Unsere Protokolle von Begehungen zur Barrierefreiheit ersetzen keinesfalls die ebenfalls notwendige Planung und Beratung durch Architekten/innen oder andere Bausachverständige. Wir empfehlen die Beratung durch eine der „Beratungsstellen Barrierefreiheit“ der bayerischen Architektenkammer:

„Beratungsstellen Barrierefreiheit“ der bayerischen Architektenkammer

Waisenhausstraße 4, 80637 München

www.byak.de

www.byak.de/start/architektur/barrierefreies-bauen

Die Beratung der Beratungsstelle der Architektenkammer umfasst über den Baubereich hinaus alle Fragen der Barrierefreiheit.

Diese Beratung erfolgt kostenlos sowie produkt- und dienstleistungsneutral.

Erst-Check-Liste für eine barrierefreie Gemeinde

Was nehmen Sie „unter die Lupe“? Besuchte Einrichtung, Institution, Plätze, Veranstaltung:

Adresse: _____

Datum der Erhebung: _____

Der Erst-Check wurde durchgeführt von: _____

Straßen, Wege, Verkehrsflächen, Kreuzungen und öffentliche Plätze	Ja	Nein
Gibt es an wichtigen Straßenüberquerungsstellen oder Kreuzungen Bordsteinsenkungen mit höchstens drei Zentimetern? 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Gibt es bei Ampeln Zusatzeinrichtungen für Menschen mit Sehbehinderung, z. B. sogenannte „Blindenampeln“? Info: Die gelben Anforderungskästen haben auf der Unterseite einen tastbaren Pfeil, der die Gehrichtung über die Straße anzeigt. Das akustische Signal gibt wie ein „akustischer Leuchtturm“ die Position der gegenüberliegenden Straßenseite an. Daran können sich blinde Menschen orientieren. Gibt es Einstiegschienen bei Bussen und Bahnen im Nahverkehr? Also Busse und Bahnen mit Neigtechnik und Rampen oder Aufzug? 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Sind wichtige Verkehrswege gut mit Rollator und Rollstuhl zu befahren? Das setzt eine Mindestbreite von 1,2 Meter auf geraden Wegen voraus. Sind wichtige Überquerungen oder Gefahrenstellen auch optisch gut erkennbar? Z. B. Stufen, Kanten, Übergänge, Gleise über Gehwege. 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Sind wichtige Überquerungen oder Gefahrenstellen auch taktile erfassbar? Z. B. Stufen, Kanten, Übergänge, Gleise über Gehwege mit Rillen oder anderem Belag gut voneinander unterscheidbar? 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Gibt es an wichtigen Stellen Orientierungshilfen für Menschen mit Sehbehinderung? Z. B. in Brailleschrift oder tastbaren Buchstaben? 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Die VdK- Checkliste ermöglicht die gezielte Suche nach Barrieren. Sobald eine Frage mit „NEIN“ angekreuzt werden muss, hat man eine Barriere entdeckt.



Hinweise auch in Brailleschrift sind natürlich sehr sinnvoll. Aber nur, wenn man mit einem Leitsystem zum Schild geführt wird. In unserem Beispiel war das nicht der Fall und das Schild kann von sehbehinderten und blinden Menschen nur zufällig gefunden werden.

Wissen kompakt – Barrierefreiheit

Die Grundlagen der Barrierefreiheit sind gesetzlich geregelt. Insbesondere im Bundesbehindertengleichstellungsgesetz (BGG) von 2002 und seit 2009 in der UN-Behindertenrechtskonvention.

Definition der Barrierefreiheit

Barrierefrei sind Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen

wenn sie für behinderte Menschen

- in der allgemein üblichen Weise,
- ohne besondere Erschwernis und
- grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind

Die **baulichen Vorgaben** werden vor allem in DIN-Normen beschrieben:

DIN 18040, Teil 1 bis 3: Barrierefreies Bauen - öffentlich zugängliche Gebäude, Wohnungen und öffentlicher Verkehrs- und Freiraum

DIN 32984 Bodenindikatoren im öffentlichen Raum

DIN 32975 Gestaltung visueller Informationen im öffentlichen Raum

Hinzu kommen noch die Bauordnungen der Länder, z. B. in Bayern die „Bayerische Bauordnung (BayBO)“ und weitere Richtlinien.

Hier eine Zusammenfassung der wichtigsten Regelungen:

- 1) Barrierefreiheit bedeutet Nutzbarkeit für alle Menschen: Menschen mit Sehbehinderung, Hörbehinderung, Menschen mit Rollstuhl oder Rollator, große und kleine Menschen haben Zugang oder können etwas selbständig nutzen.
- 2) Es sollten keine Stufen oder Treppen den Zugang behindern. Alternativ kann es einen Aufzug geben mit einer lichten Türbreite von 90 und einer Tiefe von 1,4 m.
Oder es gibt eine Rampe, die jedoch nicht steiler als 6% ist. Das bedeutet eine Höhe von 6 cm auf 1 Meter Weglänge. Die Rampe muss verkehrssicher sein (Geländer, Radlaufleiste)
- 3) Türen müssen 90 cm breit sein (= lichte Breite).
- 4) Es sollte das „2-Sinne-Prinzip“ erfüllt sein, also man sollte etwas lesen und hören können oder lesen und tasten, damit möglichst viele die Informationen nutzen können (Beispiel: Feueralarm ist optisch und akustisch wahrnehmbar. Oder: es gibt aufgehängte, lesbare Fahrpläne und Durchsagen).
- 5) Bewegungsflächen:
In Toiletten, vor Aufzügen, vor Betten sollte eine Fläche von 1,5 m x 1,5 m vorhanden sein, als Bewegungsfläche für Rolli- und Rollatorfahrer.
- 6) Wichtige Bedienelemente (Schalter, Steckdosen, Griffe) sollten nicht unter 40 cm oder über 85 cm angebracht sein. Bei mehreren Bedienelementen übereinander in einer Höhe zwischen 85 cm und 105 cm.
Bedienelemente sollten 50 cm von den Wandecken und Nischen entfernt sein.
Sie müssen visuell kontrastierend gestaltet und taktil oder akustisch wahrnehmbar sein.
Nicht ausschließlich Sensortaster, Touchscreens oder berührungslose Bedienelemente
Die Bewegungsfläche davor beträgt auch hier mind. 150 cm x 150 cm.
- 7) Informationen, Hinweistafeln und Gedrucktes müssen kontrastreich und in möglichst großer Schrift lesbar sein, evtl. zusätzlich als Brailleschrift.
- 8) Eine barrierefreie Toilette hat eine Bewegungsfläche von 1,5 m x 1,5 m vor der Toilette und vor dem Waschbecken, um das Umsetzen vom Rolli auf die Toilette und das Erreichen des Waschbeckens zu ermöglichen. Zudem gibt es ein Notrufsystem. Waschbecken sind mit dem Rolli unterfahrbar.
Die Tür zur Toilette geht nach außen auf und hat idealerweise innen eine Griffstange als Hilfe beim Zuziehen der Tür.

vom 3.4.2019

VDK-HINWEISE ZUR BARRIEREFREIHEIT UND ERSTE MASSNAHMEN

Der Sozialverband VdK hat nach seiner Tour zur Beurteilung der Barrierefreiheit ein Protokoll angefertigt und es der Verwaltung übergeben. Berücksichtigt sind darin auch Sicherheit und Orientierung von Menschen mit Sehbehinderung. Die zuständigen Ämter und Beteiligungsunternehmen der Stadt haben sich mit den Ergebnissen der VdK-Untersuchung beschäftigt. Zu einigen Punkten liegen bereits erste Rückmeldungen vor.

■ **Schloss-Tiefgarage:** Die Beauftragte der Stadt für Menschen mit Behinderung und die Garagenbetreiberin IFG haben im Herbst 2018 vereinbart, dass die nach der Begehung angeführten Punkte im Zuge der laufenden Sanierung umgesetzt werden. Der VdK moniert, dass die großen Pflastersteine vor dem Zugang uneben und deshalb mit Rollatoren und Rollstühlen schwer zu befahren seien. Eine vier Zentimeter hohe Stufe stelle eine Barriere dar. Auch in der barrierefreien Toilette seien kleinere Nachbesserungen nötig.

■ **Zentraler Omnibusbahnhof (ZOB):** Der VdK kritisiert, dass es kein Leitsystem gibt, um die Tasten an den Haltestellen zu finden, die es ermöglichen, sich die Anzeigetafeln

vorlesen zu lassen. „Man kann diese nur zufällig entdecken.“ Die INVG teilt mit, dass an der Bushaltestelle Nordbahnhof / West zu Testzwecken ein Orientierungston als Blindensignalgeber installiert wurde.

■ **Harderstraße:** Das Tiefbauamt plant in den Sommerferien, die Bushaltestelle des ZOB an der Harderstraße barrierefrei auszubauen. Sie soll mit so genannten Kasseler Borden ausgestattet werden. Der Fußgängerübergang quer zur Harderstraße erhält bei den Übergängen getrennte Bordhöhen mit den entsprechenden „tak-

tilen Elementen“ als Bodensystem für Blinde und Sehbehinderte. 2020 wird die Ampel an der Stelle ausgetauscht. Dabei werde dieser Bereich mit akustischen und taktilen Signalgebern nachgerüstet.

■ **Neues Rathaus, Eingangsbereich:** Hier sind die Informationen über die Öffnungszeiten laut VdK schwer zu lesen. Ein neues Hinweisschild wurde bereits in Auftrag gegeben. Der VdK lobt, dass die Tische im Besucherempfang von Rollstuhlfahrern bequem erreicht werden können. Die Sicherheitsmarkierungen an

den Glasfronten gegenüber den Toiletten wurden geändert, weil sie nicht kontrastreich genug waren. Die barrierefreie Toilette im Rathaus findet im Protokoll Lob, es wurde auf Bitte des VdK eine Rückenstütze installiert. **Das Hochbauamt** lässt wissen: So weit die Hinweise und Beanstandungen weitere städtische Gebäude betreffen, arbeite man an einer Prioritätenliste und ermittle die nötigen Kosten.

■ **Broschüre „Senioren in Ingolstadt“:** Sie wird derzeit vom Amt für Soziales überarbeitet. Die Informationen zur Barrierefreiheit (etwa an Veranstaltungsorten) werden darin aufgenommen.

■ **Weitere Hinweise des VdK:** Es gibt noch keinen barrierefreien Zugang zur Kirche Maria de Victoria an der Neubaustraße. Die Stadt überlegt laut VdK, auf der Rückseite einen ebenerdigen Zugang zu schaffen. Nach Auskunft des Amtes für Verkehrsmanagement ist keine Änderung des Straßenzonkonzepts in der Neubaustraße geplant. Am Amtsgericht an der Neubaustraße fehlen laut dem Protokoll ein Leitsystem und andere Informationen für blinde Menschen. Über mögliche Nachbesserungen entscheidet das Gericht. *DK*



Auf dem langen Weg zur Barrierefreiheit: Mit dem ersten so genannten Niederflurbus, den die INVG am 14. Mai 1990 in Betrieb nahm, konnten Rollstuhlfahrer und Eltern mit Kinderwagen endlich annähernd auf Straßenniveau einsteigen. Foto: Wolf/Archiv

Kurze Filmbeiträge zu den Begehungen findet man hier:

① <http://www.donautv.com/mediathek/video/weg-mit-den-barrieren-vdk-aktionstag-mit-peter-begert-plattling>

② <https://www.otv.de/schwandorf-barrierefreiheit-im-oeffentlichen-raum-370759/>

Weitere Infos im Internet hier: www.vdk.de/bayern → Ehrenamt

Stand: 8-2020